

AF/2016/005

T O U F I C   K H A Y A T

W A L D E M A R - B O N S E L S - W E G   1 2 5 G \*  
2 2 9 2 6   A H R E N S B U R G

Toufic Khayat • Waidemar-Bonsels-Weg 125G • 22926 Ahrensburg

Stadt Ahrensburg  
Der Bürgervorsteher  
Manfred-Samusch-Straße 5  
22926 Ahrensburg



Ahrensburg, 17. Februar 2016

**Anfrage zur Baumschutzsatzung**

Sehr geehrte Herr Bürgervorsteher Wilde,

Sehr geehrte Frau Kirchgeorg,

seit 1985 verfügt die Stadt Ahrensburg über eine Satzung zum Schutz der Bäume (nachfolgend „Baumschutzsatzung“ bezeichnet). Nach den aktuell geltenden Regelungen sind vornehmlich Bäume mit einem Stammdurchmesser von 25 cm und mehr bzw. mit einem Stammumfang von 78,5 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden, geschützt (§ 2 Abs. 2 der Baumschutzsatzung).

Im vergangenen Jahr gab es in diesem Zusammenhang mehrere Unstimmigkeiten, derentwegen der Umweltausschuss konsultiert werden musste. Vor diesem Hintergrund stelle ich nachstehende Fragen, verbunden mit der Bitte, diese für die kommende Umweltausschusssitzung in *schriftlicher* Form zu beantworten:

1. Wie viele Anträge i.S.d. § 5 der Baumschutzsatzung wurden im vergangenen Jahr (1. Januar bis 31. Dezember 2015) gestellt? Wie viele hiervon wurden genehmigt und wie viele abschlägig beschieden?
2. Wie hoch ist der monatliche Zeitaufwand (in Stellen) für die Bearbeitung der Anträge? Um was für eine Stelle handelt es sich; ggf. welcher Besoldungsgruppe gehört der Sachbearbeiter an? Wie hoch waren die erzielten Antragsgebühren im vergangenen Jahr?
3. Wie wird der bürokratische Aufwand durch die Verwaltung eingeschätzt?

4. Wie viele Verstöße gegen die Baumschutzsatzung wurden im vergangenen Jahr verzeichnet? Wurden diese geahndet? Ggf. wie? Wie viele Bußgeldbescheide hat die Stadt Ahrensburg im vergangenen Jahr verschickt? Wie hoch waren die Bußgeldeinnahmen im vergangenen Jahr?
5. In einem Aufsatz in der renommierten juristischen Zeitschrift „Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht“ (kurz: „NZBau“) vertritt der Autor<sup>1</sup> die Auffassung, *„die Regelungsmaterie der Baumschutzsatzungen ist durch die Bundesregelung abgedeckt, eine Verkürzung des Schutzes [durch Abschaffung] folglich nicht zu befürchten. Zudem ist für den Innenbereich und die Bereiche mit bestehenden Bebauungsplänen eine ausreichende Absicherung durch die Schaffung von Landschafts- und Grünordnungsplänen durch die Gemeinden gegeben.“* Inwiefern kann diese These seitens der Verwaltung bestätigt werden?

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Mühe und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Toufic Khayat

---

<sup>1</sup> Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Thomas Schröder, NZBau 2010, 98. Der Beitrag ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt.